

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Betreuungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen und Schulkindebetreuung im April/Mai 2021**  
**Bezug:** 118/2020, 43/2021, 43a/2021  
**Anlagen:**

---

**Beschlussantrag:**

Die Universitätsstadt Tübingen verzichtet für Kinder, die aufgrund der in der Corona-Verordnung bzw. im Infektionsschutzgesetz (IfSG) verfügten Einstellung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen die vereinbarten Betreuungsangebote zwischen 26. April und 7. Mai 2021 nicht nutzen konnten und deren Kinder nicht in die Notbetreuung aufgenommen waren, auf die Erhebung der Hälfte der Betreuungsgebühr für den Monat Mai.

**Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2021	Veränderung April/Mai
DEZ01 THH_5 FB 5	Dezernat 01 BM'in Dr. Daniela Harsch Bildung, Jugend, Sport und Soziales Bildung, Betreuung, Jugend und Sport			EUR	
3650 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen		5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen (Erträge)	3.683.860	-77.000
		17	Transferaufwendungen	-21.688.043	-69.300

Für die Betreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen rechnete die Verwaltung für Mai 2021 mit Betreuungsgebühren in Höhe von rd. 308.000 Euro.

Bei einer Notbetreuungsquote von rd. 50 % und einer damit verbundenen hälftigen Reduzierung der Mai-Gebühr verzichtet die Stadt auf Einnahmen in Höhe von rd. 77.000 Euro.

Für die freien Träger wird aufgrund fehlender aktueller Daten die gleiche Einnahmen-Summe wie für die städtischen Einrichtungen angenommen. Bei einer Notbetreuungsquote von ca. 50 % und unter Berücksichtigung des Fördersatzes ergeben sich höhere Zuschüsse in Höhe von ca. 69.300 Euro.

In Summe ergibt sich eine Belastung des städtischen Haushalts in Höhe von rd. 146.300 Euro.

### **Begründung:**

#### 1. Anlass / Problemstellung

Mit der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) des Bundes wurde der Betrieb von Schulen und Kindertageseinrichtungen aufgrund einer 7-Tage-Inzidenz von mehr 165 Fällen ab dem 26. April bis zum 7. Mai 2021 erneut untersagt. Eine Notbetreuung wurde zugelassen. Die Zugangsvoraussetzungen zur Notbetreuung waren in Orientierungshinweisen des Kultusministeriums geregelt und zur Notbetreuung im Januar / Februar unverändert.

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen kennt keine Regelung zur Ermäßigung oder zum Erlass von Gebühren bei behördlich angeordneter Schließung der Einrichtungen. Daher ist ein Beschluss zum Umgang mit der Gebührenpflicht für die Zeit der Schließung zu fassen.

#### 2. Sachstand

##### 2.1. Inanspruchnahme der Notbetreuung

Im Rahmen der Notbetreuung wurden im Durchschnitt rund 50 % der Kinder betreut.

##### 2.2. Rechtslage

Die Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen regelt in § 6 Abs. 5 die Rückerstattung von Gebühren bei Streiks sowie bei betriebsbedingter Reduzierung des Betreuungsumfangs. Beide Fallkonstellationen erfassen nicht die behördlich angeordnete Untersagung des Betriebs und sind daher nicht anwendbar.

Nach Auffassung der Verwaltung besteht für die Zeit der Kitaschließung die Gebührenpflicht grundsätzlich fort.

##### 2.3. Freie Träger

Die freien Träger schließen mit den Eltern privatrechtliche Betreuungsverträge ab. Bei vertraglich geförderten Trägern fließen die Einnahmen aus den Elternbeiträgen in die Abmangelfinanzierung ein und verringern entsprechend den Zuschuss der Stadt. Ein Verzicht auf die Elternbeiträge erhöht demnach den städtischen Zuschuss.

Einzelne Träger werden im Rahmen des gesetzlichen Zuschusses gefördert, da sie Plätze für den überörtlichen Bedarf anbieten. Dieser bezieht ausschließlich die Betriebsausgaben ein und lässt die Einnahmen außer Acht. Bei diesen Trägern vergrößert der Verzicht auf Elternbeiträge den Eigenanteil bzw. das Defizit.

2.4. Schulkindbetreuung

In den Grundschulen wurden für die Zeit der Wechselbetreuung sowie der Notbetreuung überhaupt nur sehr eingeschränkt kostenpflichtige Bausteine der Früh- und Spätbetreuung bedarfsgerecht angeboten. Wurden diese Angebote genutzt, ist dafür die vorgesehene Gebühr zu entrichten. Wurden die Bausteine nicht genutzt, so erfolgte kurzfristig eine Abmeldung von den Bausteinen. Es ist daher keine Entscheidung über eine Gebührenerstattung zu treffen, da in diesen Fällen keine Gebührenpflicht mehr bestand.

2.5. Ausgleichszahlungen des Landes

Für die Kita-Schließungen im Frühjahr 2020 sowie zu Jahresbeginn 2021 hat das Land den Kommunen den daraus entstandenen Einnahmeausfall in Form von Pauschalzuweisungen teilweise kompensiert.

Für die Schließung zwischen 26.04. und 07.05.2021 liegt eine Zusage über eine wiederholte Ausgleichzahlung aktuell nicht vor.

3. Vorschlag der Verwaltung

Aufgrund der kurzen Notbetreuungszeit von zwei Wochen, die allerdings monatsübergreifend liegen, schlägt die Verwaltung vor, für alle Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen, die die Notbetreuung gar nicht in Anspruch genommen haben, die Monatsgebühr für den Monat Mai um die Hälfte zu reduzieren.

Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Satzung anteilig erstattet.

Die freien Träger werden aufgefordert, genauso zu verfahren. Die Stadt finanziert die Einnahmeausfälle für alle Träger mit Fördervertrag im Rahmen der Abmangelfinanzierung. Träger ohne Fördervertrag können einen freiwilligen Zuschuss in Höhe der entgangenen Einnahmen beantragen.

4. Lösungsvarianten

Die Stadt erhebt aufgrund der kurzen Notbetreuungszeit die Betreuungsgebühren entsprechend der Satzung und nimmt keine Reduzierung vor.

5. Klimarelevanz

Keine.